

Vertrag über die Lieferung elektrischer Energie zur Deckung von Netzverlusten (Langfristkomponente) über Fahrplanlieferung mit Indexpreismodell

zwischen

Mainfranken Netze GmbH
Haugerring 6, 97070 Würzburg
eingetragen beim Amtsgericht Würzburg HRB 9495
nachstehend „MFN“ genannt

und

.....
.....
eingetragen beim Amtsgericht HRB
nachstehend „Lieferant“ genannt

1. Gegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Lieferung von elektrischer Verlustenergie durch den Lieferanten zur Deckung der physikalischen Netzverluste von MFN im Kalenderjahr 2013. Verlustenergie im Sinne dieses Vertrages ist die vom Lieferanten aufgrund eines oder mehrerer erfolgreicher Gebote im Ausschreibungsverfahren zu liefernde Energie im vereinbarten Lieferzeitraum. Die Preisfindung für die Fahrplanlieferung wird über ein vorab festgelegtes Indexpreismodell festgelegt.

2. Umfang/ Durchführung

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, im Kalenderjahr 2013 Verlustenergie in Höhe von 26.570,992 MWh (Höchstleistung 6.521 kW) in Form einer Verlustenergie-Fahrplanlieferung gemäß dem von MFN prognostizierten Verlustprofil zu liefern.
- 2.2 Die Fahrplandaten für das Kalenderjahr 2013 (Arbeit 26.570,992 MWh, Höchstleistung 6.521 kW) wurden von der MFN im Rahmen der Ausschreibung im Internet veröffentlicht. Diese Fahrplandaten sind als Anlage 1 zu dieser Vereinbarung (CD „netzverlustlastgang_mainfranken_netze_2013.xls“) beigefügt.
- 2.3 Die Lieferung der Verlustenergie erfolgt in den Bilanzkreis 11XVER-MFN-WUE-2 von MFN. Dieser Bilanzkreis bildet gleichzeitig die Übergabestelle. MFN ist verpflichtet, die an der Übergabestelle bereit gestellte Vertragsmenge abzunehmen. Die Liefermenge gilt als übergeben und abgenommen, soweit der ÜNB die entsprechenden Fahrpläne akzeptiert.
- 2.4 Die Anmeldung der Fahrpläne wird einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

3. Preise und Abrechnung

Erzielter Preis gem. Preisbildung nach den DURCHFÜHRUNGSHINWEISEN ZUR AUSCHREIBUNG VON VERLUSTENERGIE (Langfristkomponente) Indexpreismodell 2013

$$=$$

$$a * F1BY \text{ Cal-13} + b * F1PY \text{ Cal-13} + c$$

$$=$$

$$\underline{\hspace{2cm}} * F1BY \text{ Cal-13} + \underline{\hspace{2cm}} * F1PY \text{ Cal-13} + \underline{\hspace{2cm}}$$

a = _____

(F1BY Cal-13) = arithmetisches Mittel aus Phelix Baseload Year Futures Cal-13 aus Referenzpreiszeitraum

b = _____

(F1PY Cal-13) = arithmetisches Mittel aus Phelix Peakload Year Futures Cal-13 aus Referenzpreiszeitraum

c = _____

- 3.1 Nach Abschluss des Referenzpreiszeitraums ist der Lieferant verpflichtet, der MFN die zur Preisermittlung notwendigen Daten binnen 14 Kalendertagen postalisch zur Verfügung zu stellen.
- 3.2 Der Preis nach Ziff. 3.1 ist ein Nettopreis und enthält keine Steuern und Abgaben. Diese sind zusätzlich zu entrichten und werden durch den Lieferanten in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.3 Abrechnungszeitraum ist der Kalendermonat. Der Lieferant stellt die von ihm gelieferte Verlustenergie der MFN bis zum 5. Kalendertag des Folgemonats in Rechnung. Die Zahlung von MFN erfolgt spätestens bis zum 14. Kalendertag nach Zugang der Rechnung.
- 3.4 Die Vertragspartner können gegenseitig nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

4. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

- 4.1 Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet am 31.12.2013, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Stromlieferung beginnt am 01.01.2013 0:00 Uhr und endet am 31.12.2013 24:00 Uhr.
- 4.2 Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner jederzeit aus wichtigem Grund gekündigt werden.
- 4.3 Ein wichtiger Grund liegt für den Lieferanten insbesondere vor, wenn MFN unberechtigt mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist und seiner Zahlungspflicht nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mitteilung nachkommt.
- 4.4 Ein wichtiger Grund für MFN liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant seiner Lieferpflicht unberechtigt nicht nachkommt und die Lieferung auch nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Mitteilung wieder aufnimmt.
- 4.5 Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Der kündigende Vertragspartner kann in seiner Kündigungserklärung einen späteren angemessenen Endtermin bestimmen. Von dem Vertragspartner, der den Kündigungsgrund schuldhaft verursacht hat, kann der andere Vertragspartner Ersatz des durch die Kündigung entstandenen Schadens verlangen.

5. Höhere Gewalt

Sollten die Vertragspartner durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihnen nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, an der Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise gehindert sein, ruhen die vertragliche Verpflichtung sowie die damit zusammenhängende vertragliche Gegenleistungsverpflichtung bis zur ordnungsgemäßen Beseitigung der störenden Ursache und ihrer Folgen.

6. Haftung

6.1 Die Vertragspartner haften einander nur für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Die Vertragspartner haften auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Lieferverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Mit wesentlichen Vertragspflichten sind solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, z. B. die Pflicht des Lieferanten zur Stromlieferung und die Pflicht der MFN zur Vergütung der Lieferungen. Im übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.

6.2 Im Falle eines Lieferausfalls ist der Lieferant verpflichtet, dem VNB den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

7. Sicherheitsleistungen

7.1 MFN kann in begründeten Fällen eine in Form und Umfang angemessene Sicherheitsleistung vom Lieferanten verlangen, wenn konkret zu besorgen ist, dass der Lieferant seinen Lieferverpflichtungen aus diesem Vertrag unberechtigt nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird.

- 7.2 Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn
- der Lieferant innerhalb der Vertragsdauer mit seinen Lieferverpflichtungen zweimal in Verzug geraten ist,
 - gegen den Lieferanten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet werden.
- 7.3 Als angemessen gilt eine Sicherheit, wenn sie dem zweifachen voraussichtlichen monatlichen Entgelt nach diesem Stromliefervertrag entspricht.
- 7.4 Die Sicherheit kann durch eine selbstschuldnerische unwiderrufliche Bürgschaft eines EU-Geldinstituts nach deutschem Recht mit Verzicht auf die Einrede der Vorausklage erbracht werden.
- 7.5 Eine Sicherheit ist nach Aufforderung unverzüglich zurück zu geben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind. Kommt eine Vertragspartei einer berechtigten Anforderung zur Sicherheitsleistung nicht nach, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, den Vertrag 14 Kalendertage nach einem schriftlichen Verlangen nach Sicherheit fristlos ohne weitere Ankündigung außerordentlich zu kündigen.

8. Verschiedenes

- 8.1 Mit Inkrafttreten dieses Vertrages verlieren alle früheren Verträge über die Lieferung elektrischer Verlustenergie gemäß Ziffer 1, deren Nachträge sowie alle zusätzlichen Vereinbarungen hierzu, zwischen dem MFN und dem Lieferanten ihre Gültigkeit.
- 8.2 Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung des Vertrages einschließlich dieser Klausel bedarf der schriftlichen Form.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der ursprünglichen Bestimmung im rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Ergebnis möglichst nahe kommt.
- 8.4 Jede Vertragspartei ist mit Zustimmung der anderen Vertragspartei berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Das Einverständnis darf nur dann verweigert werden, wenn gegen die technische und/oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Übernehmers begründete Bedenken bestehen.
- 8.5 Die Vertragspartner werden die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten unter Beachtung des § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, sofern dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 8.6 Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz von MFN, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.
- 8.7 Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
- 8.8 Die in diesem Vertrag genannten Anlagen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

Würzburg, den den
Mainfranken Netze GmbH

Anlagen:

Anlage 1: Fahrplandaten (als CD mit der Aufschrift „netzverlustlastgang_mainfranken_netze_2013.xls“ beigefügt)

Anlage 2: Ausgefülltes Angebotsformular

Anlage 3: DURCHFÜHRUNGSHINWEISE ZUR AUSCHREIBUNG VON VERLUSTENERGIE
(Langfristkomponente) Indexpreismodell 2013